

1. Änderungssatzung vom 02.12.2011
zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bad Driburg vom 19.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8) in Verbindung mit - § 32 (Gebühren) - der Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg vom 19.12.2008 hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 28.11.2011 die Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Artikel I

§ 1 Gebührenpflicht:

Für die Benutzung der im Hoheitsgebiet der Stadt Bad Driburg gelegenen, in ihrem Eigentum oder ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe, ausgenommen hiervon ist der Ruheforst der Stadt Bad Driburg, sowie für die besonderen Leistungen im Sinne des § 4 KAG werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Artikel II

§ 4 Gebühr für Nutzungsrechte und Ruhezeiten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihen-, Wahl-, Kinder- und Urnengräbern ist folgende Gebühr zu zahlen	
a) Reihengrab	595€
b) Wahlgrab je Grabstelle	707 €
c) Kindergrab	224 €
d) Urnenreihengrab	93 €
e) Urnenwahlgrab (2 Stellen)	186 €
f) Urnenwahlgrab (4 Stellen)	372 €
g) Anonymes Urnengrab	93 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern wird die unter (1) b) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben.

Artikel III

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 02.12.2011
Der Bürgermeister

gez. Burkhard Deppe